

- die Beweismittel,
- die ausgesprochenen Maßnahmen,
- die Rechtsmittelbelehrung.

(4) Als Rechtsmittel gegen eine polizeiliche Strafverfügung wegen Verfehlungen ist Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

§ 8

Maßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte

Für die Beratung und Entscheidung von Verfehlungen vor den gesellschaftlichen Gerichten sind die Bestimmungen über die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen anzuwenden.

§ 9

Verfolgung als Straftat

Der Staatsanwalt kann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen Anklage erheben, wenn sich nachträglich dem entscheidenden Organ nicht bekannte Tatsachen heraussteilen, aus denen sich ergibt, daß es sich um eine Straftat handelt.

Schlußbestimmungen

§ 10

Der Minister des **Innern** und Chef der Deutschen Volkspolizei und der Minister für Handel und Versorgung erlassen innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Anweisungen.

Hinweis: Vgl. Gemeinsame Anweisung des Ministeriums für Handel und Versorgung mit dem Ministerium des Innern vom 20.1.1975 zur Verfahrensweise bei Eigentumsverfehlungen im sozialistischen Einzelhandel (VuM des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 4).

§ 11

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsverordnung vom 1. Februar 1968 zum Einführungsgesetz des StGB — Verfolgung von Verfehlungen — (GBl. II Nr. 21 S. 89) außer Kraft.